

Satzung des Turn- und Sportvereins 1919/51 Gutenberg e.V.

Satzungsänderung: 2024 – Entwurf Version 01-2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der in Gutenberg 1919 erstmals und 1951 neugegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1919/51 Gutenberg". Er hat seinen Sitz in Gutenberg. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinessen e.V. und des Südwestdeutschen Fußballverbandes sowie des Sportbundes Rheinland. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

~~1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Amateursports.~~

~~2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein entfällt jeglicher Anspruch auf Rückerstattung.~~

~~3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

1. Der Verein mit Sitz in 55595 Gutenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Zweck nach § 52 Absatz 2 Nr. 21 der Abgabenordnung), sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung). Der Satzungszweck Förderung des Sports wird insbesondere durch das Sportangebot in den Bereichen Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen und Showtanz verwirklicht. Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann bei Bedarf in anderen Sportarten erweitert werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- ~~1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist).~~
- ~~2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist dazu die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.~~
- ~~3. Wird ein Mitglied aufgrund eines in §4 Abs. 3a, b, c angeführten Verstoßes aus dem Verein ausgeschlossen, kann es zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, wenn die Mehrheit von 2/3 des Vorstandes mit der Wiederaufnahme einverstanden ist.~~

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der von Seiten des Vereins bereitgestellte Aufnahmeantrag muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Erfassung der Mitgliedsdaten notwendig sind. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Aufnahme als Mitglied steht unter dem Vorbehalt, dass die erste Beitragszahlung bzw. der erste Beitragseinzug auch erfolgt. Wird der Erstbeitrag innerhalb von 4 Wochen nicht gezahlt bzw. kann dieser innerhalb von 4 Wochen nicht eingezogen werden, gilt der Aufnahmeantrag vom Vorstand als abgelehnt.
4. Auf Antrag oder Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Weiter kann die Mitgliederversammlung auf Antrag oder Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 4 Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein,
2. Der Austritt kann nur zu Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) bei Beitragsrückstand von 3 Monaten.
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten
 - d) bei unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzustellen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

4. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, zur Verwaltung überlassene Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

1. Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds des Vereins, sie sind jedoch beitragsfrei.

3. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 der Satzung erfüllt und weiter in der Vergangenheit die Funktion des 1. oder 2. Vorsitzenden innehatte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder (neu)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorausgezahlte Beiträge werden bei Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat ausschließlich unbar durch Lastschrifteinzug zu erfolgen. Ausnahmen von der unbaren Zahlung kann der Vorstand nur in begründeten Fällen dulden.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

~~2. Bei der Wahl der Mannschaftsbetreuer von Schüler- und Jugendmannschaften oder sonstigen Jugendgruppen haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.~~

~~3.~~ 2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) **mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder 15 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.**
4. Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, und zwar durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge **sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zu stellen und** dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. **Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.**
9. Die **Abstimmung** erfolgt **mündlich offen per Handzeichen**, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.
10. ~~Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.~~ Die **Wahl der Vorstandsmitglieder** erfolgt offen per Handzeichen, sofern alle Mitglieder

mit dieser Art der offenen Wahl einverstanden sind. Sobald mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, hat die Wahl schriftlich per Stimmzettel zu erfolgen.

11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer / Pressewart
- d) dem 1. Kassierer
- e) dem 1. Beisitzer
- f) dem 2. Beisitzer
- g) dem 3. Beisitzer
- h) dem 4. Beisitzer

2. Die Hälfte des Vorstandes wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweilige Hälfte setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender, Schriftführer, 1. Beisitzer, 3. Beisitzer
- b) 2. Vorsitzender, Kassierer, 2. Beisitzer, 4. Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende ~~und~~, sein Stellvertreter **und der Kassierer (geschäftsführender Vorstand)**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist für sich allein vertretungsberechtigt. ~~Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.~~

4. Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis
- d) die Bewilligung von Ausgaben
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorsitzende, **bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende**, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll schriftlich erfolgen. Der Vorstand tritt

zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ~~drei zwei~~ Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

6. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittierung in Empfang, darf aber alle Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten. Das Barvermögen des Vereins ist, soweit es nicht zu Verwaltungszwecken benötigt wird, mündelsicher und zinstragend anzulegen. ~~Teilaufgaben des Kassierers (wie z.B. die Erledigung und Überwachung der Beitragszahlungen) können im Innenverhältnis durch Beschluss des Vorstandes auf gesondert beauftragte Mitglieder übertragen werden.~~

~~8. Die Ehrenmitglieder des Vereins können aus ihren Reihen einen Ehrenvorsitzenden des Vereins wählen.~~

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 13 Abteilungen

~~1. Die im Verein ausgeübten Sportarten sind in folgende Abteilungen eingeteilt:~~

~~a) Abteilung Fußball~~

~~b) Abteilung Gymnastik, Turnen und Tanzen~~

~~c) Abteilung Tischtennis~~

~~d) Abteilung Tennis.~~

~~1. Der Verein unterhält für verschiedene Sportarten Abteilungen, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, der den Sportbetrieb in der jeweiligen Abteilung organisiert und leitet. Der Abteilungsleiter wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Abteilung bestimmt. Die Abteilungsleiter berichten dem Vorstand nach Bedarf und der Mitgliederversammlung über den Sportbetrieb in den jeweiligen Abteilungen.~~

~~2. Aktuell bietet der Verein Sportangebote in den Abteilungen Fußball, Tennis, Tischtennis und Turnen (einschließlich Showtanz) an. Das Sportangebot ist nicht abschließend und kann bei Bedarf durch einfachen Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand erweitert werden.~~

~~2. Die Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsleitern geleitet. Diese werden jährlich zusammen~~

~~mit dem für alle Abteilungen zuständigen Gerätewart von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind verpflichtet, in Abständen von 2 Monaten dem Vorstand einen Arbeitsbericht zu geben. Die Abteilungsleiter können zu Vorstandssitzungen herangezogen werden, haben jedoch nur eine beratende Funktion.~~

3. Die Abteilungsleiter können bei Bedarf vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben das Recht, auf eigenen Wunsch an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben ein Rederecht in der Vorstandssitzung, kein Stimmrecht und ansonsten eine beratende Funktion.

4. Die einzelnen Gruppen und Mannschaften werden innerhalb einer Abteilung – sofern notwendig – von Gruppenleitern und Mannschaftsbetreuern betreut. ~~ihre~~

~~Wahl erfolgt jährlich durch die Abteilungsversammlung. Zu wählen sind:~~

~~a) in der Abteilung Fußball: je ein Mannschaftsbetreuer für~~

~~die aktiven Mannschaften~~

~~die Jugendmannschaften~~

~~die Schülermannschaften~~

~~b) in der Abteilung Gymnastik, Turnen und Tanzen: je ein Mannschaftsbetreuer für~~

~~Jugendliche bis 10 Jahre~~

~~Jugendliche ab 10 Jahre~~

~~Frauen~~

~~c) in der Abteilung Tischtennis: ein Mannschaftsbetreuer~~

~~d) in der Abteilung Tennis: ein Mannschaftsbetreuer.~~

~~4. Für die Aufstellung der Mannschaften sind allein der Abteilungsleiter, der Trainer und der Spielführer verantwortlich.~~

5. Sofern Mannschaftsbetreuer oder Gruppenleiter in den Abteilungen notwendig sind, so werden diese durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder in der jeweiligen Abteilung selbst bestimmt. Die Mannschaftsbetreuer oder Gruppenleiter entscheiden über organisatorische Fragen in den Mannschaften und Gruppen rund um den Trainings- und Spielbetrieb. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Abteilungsleiter. Sofern notwendig, kann der Vorstand in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

6. Für die Aufstellung der Mannschaften sind allein die Mannschaftsbetreuer oder Trainer verantwortlich.

7. Die Abteilungen organisieren sich bei Bedarf intern über eine gesonderte Abteilungsordnung, die inhaltlich der Satzung des Vereins nicht zuwider stehen darf. Die Abteilungen können dabei einen gesonderten Beitrag erheben, um abteilungsbedingte Aufwendungen mitzufinanzieren. Eine gesonderte geführte Abteilungskasse geht dabei zum jeweiligen Jahresende in den Jahresabschluss des Vereins ein.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder der Ausschüsse können zu Vorstandssitzungen herangezogen werden, haben jedoch nur eine beratende Funktion.

§ 15 Wahlausschuss

~~1. Von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand kann jährlich ein eigener Wahlausschuss gebildet werden. Ihm gehören drei Mitglieder an, die nicht zugleich amtierende Vorstandsmitglieder sein dürfen. Er wählt aus seinen Mitgliedern einen Wahlausschussvorsitzenden.~~

~~2. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Wahlausschuss bekannt zu geben.~~

~~3. Der Wahlausschussvorsitzende führt die Entlastung des alten Vorstandes durch und leitet die Versammlung bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.~~

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rhein Hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 17 Aufwands- und Auslagenersatz

1. Der Verein gewährt den folgenden Funktionsträgern im Verein einen Aufwands- und Auslagenersatz, sofern die Aufwendungen und Auslagen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit entstanden sind:

- den Vorstandsmitgliedern
- den Abteilungsleitern
- den Mannschaftsführern und Gruppenleitern im Jugendbereich

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, in welcher angemessenen Höhe Auslagen, Aufwendungen und Übungsleiter- und Trainervergütungen gezahlt und erstattet werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Jahreshauptversammlung fassen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Gemeinde Gutenberg, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Funktionären oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Sofern kein gesonderter Datenschutzbeauftragter bestellt wird, stellt der geschäftsführende Vorstand sicher, dass die unter Artikel 19 genannten Vorgaben eingehalten werden.
5. Ansonsten gelten die Regelungen der DS-GVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Bild- und Tonrechte

1. Jedes Mitglied erkennt mit Aufnahme in den Verein an, dass von Seiten des Vereins über das sportliche Geschehen wie Wettkämpfe, Sportfeste und andere Vereinsveranstaltungen berichtet werden kann und zu diesem Zweck Fotos und Tonmitschnitte aus dem Vereinsleben veröffentlicht oder zur Veröffentlichung weitergegeben werden können.
2. Die Rechte jedes Mitglieds nach § 19 bleiben jedoch weiterhin gewahrt.
3. Ein Widerspruch gegen die in Nr. 1 geregelte Verwendung muss schriftlich gegenüber dem Verein vorab angezeigt werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx beschlossen. Sie entfaltet ihre Wirksamkeit mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach